



Stand: 07/ 2014

Merkblatt Beihilfe

Informationen zur Beihilfefähigkeit von Heilmitteln

Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel (z.B. Krankengymnastik, Massagen, Packungen, Bäder usw.) und die dabei verbrauchten Stoffe sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig und nicht mit Eigenbehalten belegt.

Die ärztliche Verordnung ist dem Antrag beizufügen.

Beihilferechtlich **anerkannte** Behandler für Heilmittel sind:

- Beschäftigungs-und Arbeitstherapeuten,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten,
- Krankengymnasten,
- Logopäden,
- klinische Linguisten,
- Masseur,
- medizinische Bademeister,
- Podologen,
- medizinische Fußpfleger und
- akademische Sprachtherapeuten, die über eine Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen nach § 124 SGB V verfügen.

Beihilferechtlich **nicht anerkannte** Behandler sind:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie,
- Diplompädagogen,
- Eurhythmielehrer,
- Eutoniepädagogen und -therapeuten,
- Gymnastiklehrer,
- Heilpädagogen,
- Kunst-, Mal-, Montessori- oder Musiktherapeuten,
- Sonderschullehrer und
- Sportlehrer.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Diagnosen) sind auch Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) sowie ein medizinisches Aufbautraining (MAT) beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfe bindend, jedoch nicht für die Heilbehandler.

Daher wird empfohlen, sich vor der Behandlung nach den Preisen zu erkundigen bzw. zu vergleichen.

Die Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilmittel finden Sie in [Anlage 9 zu § 23 BBhV](#).

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfavorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Ihr Landesamt für Finanzen